

# STATUTEN

## der Stiftung Kaplaneimatte

<b>I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen</b>	
Art. 1 Name, Sitz, Dauer	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Vermögen	2
<b>II. Organisation der Stiftung</b>	
Art. 4 Organe der Stiftung	2
Art. 5 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	3
<b>A. <u>Der Stiftungsrat</u></b>	
Art. 6 Zusammensetzung	3
Art. 7 Organisation und Beschlussfassung	3
Art. 8 Aufgaben	3-4
Art. 9 Reglemente	4
<b>B. <u>Die Verwaltung</u></b>	
Art. 10 Zusammensetzung	4
Art. 11 Beschlussfassung	5
Art. 12 Vertretung	5
Art. 13 Befugnisse	5
Art. 14 Sitzungen der Verwaltung	5-6
Art. 15 Wahl-/Abstimmungsmodus	6
Art. 16 Zirkulationsbeschluss	6
Art. 17 Ausstand	6
<b><u>Buchführung</u></b>	
Art. 18 Jahresrechnung	6
<b>C. <u>Die Revisionsstelle</u></b>	
Art. 19 Revisionsstelle	6-7
<b>III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung</b>	
Art. 20 Statutenänderung, Vermögensübertragung, Fusion	7
Art. 21 Stiftungsaufhebung, Verwendung des Stiftungsvermögens	7
<b>IV. Aufsicht</b>	
Art. 22 Aufsichtsbehörde	7
<b>V. Handelsregister</b>	
Art. 23 Handelsregistereintrag	7

## I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK UND VERMÖGEN

### **Art. 1 Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen

#### **"Stiftung Kaplaneimatte"**

besteht auf unbegrenzte Dauer eine selbständige Stiftung mit Sitz in Ueberstorf.

### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung baut, kauft und verwaltet preisgünstige Alters- und Sozialwohnungen und vermietet diese vorwiegend an Familien, betagte Einzelpersonen und Ehepaare mit bescheidenem Einkommen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ueberstorf haben.

Die Stiftung kann in sozialen Härtefällen finanzielle Unterstützung für Wohnungsmieter in der Gemeinde Ueberstorf gewähren.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbs- oder unternehmerischen Zweck.

### **Art. 3 Vermögen**

Die Stifter, nämlich Ueberstorf, die Gemeinde, Ueberstorf, die Kaplaneipfründe, HH. Arthur Oberson und die Raiffeisenbank Ueberstorf, haben die Stiftung bei deren Gründung am 02.12.1993 (Min. 7200 Rep. 8068, Notar Jean Schmutz) mit genügend Mitteln dotiert.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessenen Risikoverteilung zu verwalten.

## II. ORGANISATION DER STIFTUNG

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- A. Der Stiftungsrat
- B. Die Verwaltung
- C. Die Revisionsstelle

## **Art. 5 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **A. Der Stiftungsrat**

## **Art. 6 Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt fünf Mitglieder und der Pfarreirat bestimmt vier Mitglieder.

Vorige Behörden wählen die Stiftungsräte für die Dauer einer Gemeinderatslegislaturperiode. Sie sind für weitere drei Perioden wieder wählbar. Mitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

## **Art. 7 Organisation und Beschlussfassung**

Die Organisation und die Beschlussfassung des Stiftungsrates richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 25. September 1980, insbesondere Art. 61 und folgende.

Alljährlich hat wenigstens eine ordentliche Sitzung innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres stattzufinden. Der Stiftungsrat muss einberufen werden auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder auf Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates hin.

## **Art. 8 Aufgaben**

Der Stiftungsrat hat abschliessend folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- b) Wahl des Präsidenten des Stiftungsrates;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Strategie;
- e) Genehmigung der Investitionsplanung;
- f) Genehmigung des Voranschlages und der Planungsgrundlage;
- g) Genehmigung des Jahresberichtes;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung;
- i) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- j) Beschluss über Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte;

- k) Beschluss über Geschäfte im Umfang von insgesamt über 0,5 % des Vorschlages;
- l) Genehmigung von Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stiftungszweckes stehen;
- m) Beaufsichtigung der Führung der Stiftung durch die Verwaltung;
- n) Genehmigung des Verwaltungsreglements (analog zum Gemeindegesetz, Art. 61, Abs. 4) und andere Reglemente, soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen;
- o) Beschluss über Statutenänderungen und Führen von Rechtstreiten.
- p) Beschluss über die Aufhebung, Vermögensübertragung, bzw. Fusion der Stiftung.
- q) Führung der Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.
- r) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Spesen werden auf Grund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

## **Art. 9 Reglemente**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen fest. Diese müssen ebenso wie allfällige spätere Änderungen der Aufsichtsbehörde zur deklaratorischen Genehmigung unterbreitet werden.

## **B. Die Verwaltung**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied zugleich Mitglied des Gemeinderates sowie ein Mitglied des Pfarreirates ist. Der Präsident der Stiftung nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Verwaltung und ist auch deren Präsident.

Die Verwaltung konstituiert sich im übrigen selber.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre und entspricht der jeweiligen Amtsperiode des Gemeinderates. Mitglieder der Verwaltung, welche während der Amtsperiode ausscheiden, werden vom Stiftungsrat für den Rest der Periode ersetzt.

Die gesamte Amtsdauer beträgt höchstens 20 Jahre.

Die Verwaltung kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss bilden und/oder ein Sekretariat, Liegenschaftsverwalter, Hausmeister und andere Personen zur Erfüllung des Zweckes anstellen und/oder beauftragen.

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung anwesend sein. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn mindestens drei Mitglieder diesem zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Verwaltung; diesem kommt das gleiche Stimmrecht wie einem Mitglied zu. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 12 Vertretung**

Für die Stiftung zeichnen rechtsverbindlich zu zweien der Präsident der Verwaltung, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, mit dem Sekretär oder einem anderen Mitglied, das von der Verwaltung bezeichnet wird.

#### **Art. 13 Befugnisse**

Die Verwaltung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Operative Führung der Stiftung;
- b) Erstellung des Voranschlages, der Planungsgrundlagen und der Investitionsplanung;
- c) Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Erstellung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung der operativen Führungs- und Organisationsstruktur;
- f) Erstellung des Geschäftsreglements;
- g) Genehmigung der Finanzkontrolle;
- h) Genehmigung des Personalreglements und des Gehaltssystems;
- i) Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltung;
- j) Genehmigung des Unterschriftenreglements;
- k) Wahl und Abberufung des Liegenschaftsverwalters;
- l) Vertretung der Stiftung nach aussen;
- m) Genehmigung von Leistungsverträgen;
- n) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- o) Überwachung der operativen Geschäftsführung;
- p) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und der zu unterbreitenden Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse;

#### **Art. 14 Sitzungen der Verwaltung**

- a) Die Verwaltung tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erforderlich machen, mindestens jedoch einmal halbjährlich.

- b) Ausserordentliche Sitzungen der Verwaltung finden statt, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- c) Das Sekretariat der Verwaltung führt der von der Verwaltung eingesetzte Liegenschaftsverwalter der Stiftung.

#### **Art. 15 Wahl-/Abstimmungsmodus**

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- b) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

#### **Art. 16 Zirkulationsbeschluss**

- a) Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- b) Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung der Verwaltung festgehalten.

#### **Art. 17 Ausstand**

Ein Mitglied der Verwaltung darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat. Es muss die Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Geschäftes verlassen.

#### **Buchführung**

#### **Art. 18 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung ist jährlich innert fünf Monaten nach Jahresende dem Stiftungsrat und der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzustellen.

#### **C. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 19 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen (Stiftungsurkunde, Statuten, Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Die Revisionsstelle wird für jeweils 1 Jahr gewählt; sie ist wieder wählbar.

Die Stiftung kann von der Revisionspflicht befreit werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt (Art. 83b, Abs. 2 ZGB).

### **III. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

#### **Art. 20 Statutenänderung, Vermögensübertragung, Fusion**

Der Stiftungsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen Änderungen der Statuten (Art. 85 bis 86b ZGB), Vermögensübertragungen oder die Fusion der Stiftung (Art. 78 bis 87 Fus G) der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Freiburg beantragen.

#### **Art. 21 Stiftungsaufhebung, Verwendung des Stiftungsvermögens**

- a) Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat, nach Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde, die Mittel der Stiftung an steuerbefreite Organisationen und/oder Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.
- b) Das Vermögen darf auf keinen Fall an die Stifter zurückfallen.
- c) Für das Vorgehen und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften von Art. 88/89 ZGB.

### **IV. AUFSICHT**

#### **Art. 22 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 84 Absatz 1 ZGB.

### **V. HANDELSREGISTER**

#### **Art. 23 Handelsregistereintrag**

Die Stiftung ist seit dem 17. März 1994 im Handelsregister eingetragen.

Die vorliegenden Statuten heben die in die Stiftungsurkunde aufgenommenen Statuten auf und ersetzen sie. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Ueberstorf, den 7. Mai 2014

Im Namen des Stiftungsrates:

Die Präsidentin:  
Marie Müller-Buchs



Die Sekretärin:  
Astrid Diesbach Siffert

